

Stadt Osnabrück

18.04.2020

Der Oberbürgermeister

Neuregelung zur Geltungsdauer der (3.) Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Niedersächsische Studienseminare, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Die Regelung der Nr. 3 der (3.) Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Niedersächsische Studienseminare, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen tritt mit Ablauf des 18.04.2020 außer Kraft.

Begründung

Die Regelung zum Außer-Kraft-Treten ist erforderlich, da in der neuen Landesverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020, die zu § 1 a am 19.04.2020 in Kraft tritt, Regelungen zu allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen getroffen sind. Doppelregelungen sollen vermieden werden, so dass die in der Nr. 3 der (3.) Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Niedersächsische Studienseminare, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zuvor länger geltende Regelung ebenfalls mit Ablauf des 18.04.2020 außer Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück den 18.04.2020



Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister